



# **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 AEG in Verbindung mit § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**Bahnhof Chemnitz Hbf  
Umbau und Verlängerung der Personenunterführung**

**km 79,69**

**Strecke Dresden Hbf - Abzweig Werdau Bogendreieck (6258)**

**Vorhabensträgerin:**

**DB Station&Service AG  
Bahnhofsmanagement Chemnitz  
I.SV-SO-CHE  
Bahnhofstraße 1  
09111 Chemnitz**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>VERFÜGENDER TEIL</b>	<b>3</b>
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Entscheidungen	3
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	3
A.3.2	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen und Vorbehalte	4
A.4.1	Vorbehalte	4
A.4.2	Auflagen zur Ausführungsplanung und zum Bauablauf	4
A.4.3	Auflagen zum Wasserschutz	6
A.4.4	Auflagen zum Immissionsschutz	6
A.4.5	Auflagen zum Naturschutz	7
A.4.6	Auflagen zu Abfall, Altlasten und Bodenschutz	8
A.4.7	Auflagen zum Denkmalschutz	9
A.4.8	Auflagen zum Vermessungswesen	9
A.4.9	Auflagen Dritter	9
A.5	Entscheidung zu den Stellungnahmen	9
A.5.1	Zurückweisung von Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	9
A.5.2	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	10
A.5.2.1	DB Immobilien, Region Südost, Liegenschaftsmanagement	10
A.6	Gebühr und Auslagen	11
<b>B</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>	<b>11</b>
B.1	Sachverhalt	11
B.1.1	Vorhabensumfang	11
B.1.2	Verfahrensgang und Entscheidung für Plangenehmigung	13
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	13
B.2.1	Rechtsgrundlage	13
B.2.2	Zuständigkeit	14
B.3	Umweltverträglichkeit	14
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung	14
B.4.1	Planrechtfertigung	14
B.4.2	VV BAU und VV BAU-STE [sowie VV IST]	15
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	15
B.4.4	Immissionsschutz	15
B.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	16
B.4.6	Brand- und Katastrophenschutz	16
B.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	16
B.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten	17
B.4.9	Kampfmittel	17
B.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	17
B.5	Gesamtabwägung	17
B.6	Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen	18
<b>C</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG</b>	<b>18</b>

## **A VERFÜGENDER TEIL**

### **A.1 Genehmigung des Plans**

Gemäß § 18 AEG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 74 Abs. 6 VwVfG<sup>2</sup> werden auf Antrag der DB Station&Service AG vom 05.07.2017 (Aktenzeichen: I.SV-SO-CHE) die Änderungen an der Eisenbahnbetriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes im Rahmen der unter Punkt A.2 genannten Planunterlagen mit den in dieser Genehmigung unter Punkt A.3 und A.4 getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Vorbehalte genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Die DB Station&Service AG plant den bestehenden Abschnitt der südlichen Tunnelerweiterung (sogenannter Fluchttunnel) der Personenunterführung in Zusammenarbeit mit der Stadt Chemnitz teilweise umzubauen und zur Überführung des vorhandenen gleisparallelen Rettungsweges zu verlängern. Ziel ist die Öffnung der Personenunterführung in Richtung der Dresdner Straße, wobei die Maßnahmengrenze im Rahmen dieser Genehmigungsunterlage zu den weiterführenden Maßnahmen der Stadt Chemnitz entlang der seitlichen Begrenzung des Rettungsweges liegt und auch eindeutig durch Raum- bzw. Scheinfugen innerhalb der konstruktiven Bauteile getrennt ist.

### **A.2 Planunterlagen**

Dieser Plangenehmigung liegen folgende Planunterlagen zugrunde. Unterlagen die lediglich den Bestand dokumentieren dienen nur zur Information. Der Umfang des Bauvorhabens wird unter Punkt B.1.1 dargestellt und ersetzt im Zweifelsfall den Erläuterungsbericht und die anderen Planunterlagen der Vorhabensträgerin.

Erläuterungsbericht vom 05.07.2017, 30 Seiten

Übersichtskarte vom 05.07.2017 (nur zur Information)

Übersichtsplan vom 05.07.2017, Maßstab 1 : 1.000 (nur zur Information)

Lageplan vom 05.07.2017, Maßstab 1 : 200

Bauwerksverzeichnis vom 05.07.2017, 3 Seiten

Bauwerkspläne vom 05.07.2017, Maßstab 1 : 100/50, 2 Blätter

Straßenquerschnitt vom 05.07.2017, Maßstab 1 : 50

Baugrundgutachten vom 05.07.2017 (nur zur Information)

Evakuierungsnachweis Brandschutz vom 05.07.2017 (nur zur Information)

Beschallungsgutachten vom 05.07.2017 (nur zur Information)

Die vorstehend bezeichneten Unterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

### **A.3 Entscheidungen**

#### **A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

Gehobene Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 Nr. 1, 15, 19 Abs. 1 und 3 WHG<sup>3</sup> in Verbindung mit § 6 Abs. 1 S. 2 SächsWG<sup>4</sup> zur Absenkung von Grundwasser.

### **A.3.2 Konzentrationswirkung**

Die Plangenehmigung hat gemäß § 74 Abs. 6 Satz 2 VwVfG die Rechtswirkungen der Planfeststellung. Demzufolge wird gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG auch durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

### **A.4 Nebenbestimmungen und Vorbehalte**

#### **A.4.1 Vorbehalte**

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine abschließende Abnahme (Vollzugskontrolle) durchzuführen.

#### **A.4.2 Auflagen zur Ausführungsplanung und zum Bauablauf**

- a) Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU), der Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE), der eisenbahnspezifischen Bauregellisten (EBRL) und der eisenbahnspezifischen Liste technischer Baubestimmungen (ELTB) in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.
- b) Im Rahmen des Knotenprojekts wurde die Personenunterführung im Bereich des neuen Rettungsweges 1 : 1 ersetzt und die ehemalige Treppe zum Bahnsteig als Rettungsweg erneuert. Die Erneuerung des Bodenbelags mit Feinsteinzeugbelag in der Personenunterführung war kein Bestandteil des Knotenprojekts. Die Erneuerung des Belags wurde von der DB Station&Service AG selbst veranlasst. Der Rettungsweg über der Tunnelerweiterung bleibt unverändert bestehen. Die Personenunterführung kreuzt den Rettungsweg unterirdisch. Es entfällt lediglich der Treppenaufgang zum Rettungsweg. Die vorhandene provisorische Tunnelabdeckung muss entfernt und durch eine regelgerechte Abdeckung, wie in Planunterlage 5.2 dargestellt, ersetzt werden. Der Punkt 4.3 des Erläuterungsberichtes ist entsprechend zu berichtigen.
- c) Es erfolgt der Neubau der Entwässerungsmulde am Rettungsweg und deren Einbindung in die Bahnentwässerung. Der Punkt 4.7 des Erläuterungsberichtes ist entsprechend zu ergänzen.
- d) Im Rahmen des Knotenprojekts wurde die Personenunterführung nur im Bereich des neuen Rettungsweges ab der Brandschutztür erneuert. Der Umbau Knoten Chemnitz durch die DB Netz AG ist abgeschlossen. Die Tunnelerweiterung durch die Stadt Chemnitz wird im Anschluss zum Knotenprojekt realisiert. Der Punkt 5 des Erläuterungsberichtes

tes ist entsprechend zu berichtigen.

- e) Die vorhandene tangierende Lst- und TK-Leitungen müssen bei Tiefbauarbeiten geschützt werden. Der Punkt 9.2 des Erläuterungsberichtes ist entsprechend zu ergänzen.
- f) Im Punkt 2.1 des Evakuierungsnachweises (Planunterlage 8) wurden alte Zuggattungen verwendet, die nicht mehr aktuell sind (BR 143 mit Wagen; BR 612). Aktuell verkehren anstelle dieser alten Zuggattungen neue elektrische Triebwagen "Coradia Continental" der Baureihe 1440.2-fünfteilig (240 Sitzplätze/280 Stehplätze je Einheit) und BR 1440.3-dreiteilig (150 Sitzplätze/170 Stehplätze je Einheit). Der Evakuierungsnachweis ist entsprechend zu überarbeiten. Ändert sich infolge der Überarbeitung auch die Ergebnisse im Punkt 2.5, so ist das Eisenbahn-Bundesamt zu informieren
- g) Diese Plangenehmigung entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich vor Baubeginn genauestens über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baubereich zu informieren, mit den Medienträgern die erforderlichen Abstimmungsmaßnahmen zu treffen und dafür Sorge zu tragen, dass die Kabel und Leitungen nicht beschädigt werden.
- h) Wird das genehmigte Bauvorhaben begonnen, muss der Plan insgesamt vollzogen werden. Die Baumaßnahme ist entsprechend den genehmigten Planunterlagen und der dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Der Beginn der Bauarbeiten ist unter Angabe des Geschäftszeichens dieser Plangenehmigung dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen.
- i) Baubedingte Verkehrsraumeinschränkungen sind bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Für die zur Baustellenerschließung und als Transportwege genutzten öffentlichen Straßen und Wege sind die geltenden Tonnagebeschränkungen und Beschränkungen der Durchfahrtshöhe zu beachten. Soweit die Benutzung von Straßen unter Überschreitung der Tonnagebegrenzung notwendig sein sollte, ist spätestens vier Wochen vorher bei der zuständigen Behörde eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Soweit Straßen, Wege und Flächen zeitweise für Materialablage, als Baustelleneinrichtung sowie als Zufahrt genutzt werden sollten, sind nach Abschluss der Bauarbeiten die Anlagen zu beseitigen und das Gelände in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bei allen bauzeitlich genutzten privaten Straßen und Wegen ist vor Beginn der Nutzung eine Beweissicherung vorzunehmen.
- j) Während der Bauzeit ist die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen im gesamten Baubereich zu gewährleisten. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
- k) Im Baubereich kann eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden. Der Vorhabensträgerin wird eine Bodenuntersuchung zur Gefahrenvorsorge z. B. in Form von visueller Beobachtung des Erdaushubes (bei Trümmergelände, verfülltem Gelände, baulichen Anlagen in unmittelbarer Nähe usw.) und Bohrlochsondierungen auf Achsen oder im Raster (bei Einzug von Baugrubenverbauen, Pfahlgründung, Durchörterung, Rammkern-

sondierung usw.) empfohlen. Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist sofort die nächste Polizeibehörde bzw. Polizeidienststelle zu informieren.

- l) Die Fertigstellung des Bauvorhabens und die Erfüllung aller mit dieser Plangenehmigung erteilten Nebenbestimmungen sind - unbeschadet der Erfüllung anderer Anzeige- und Mitteilungspflichten - unter Angabe des Geschäftszeichens dieser Plangenehmigung dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen.
- m) Es wird vorausgesetzt, dass die Zusagen aus dem Erläuterungsbericht und den anderen Planunterlagen eingehalten werden und nur zugelassene Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zum Einsatz gelangen. Gesetzliche Bestimmungen und andere Regelwerke wie z. B. Richtlinien gelten unabhängig davon, ob sie in vorliegender Genehmigung erwähnt werden oder nicht.

#### **A.4.3 Auflagen zum Wasserschutz**

- a) Sofern bei den Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der zuständigen unteren Wasserbehörde unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, anzuzeigen. Den daraufhin ergehenden behördlichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- b) Werden bei der Durchführung der Baumaßnahme wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die zuständige untere Wasserbehörde ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die untere Wasserbehörde ist darüber hinaus beim Eintritt eines Schadensfalles sowie beim Verdacht, dass ein Schadensfall eingetreten ist bzw. einzutreten droht, unverzüglich zu informieren. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, bedarf die Wiederaufnahme der Bauarbeiten der vorherigen Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Im Zweifel entscheidet das Eisenbahn-Bundesamt.

#### **A.4.4 Auflagen zum Immissionsschutz**

- a) Die Bauarbeiten sind ausschließlich im Tageszeitraum zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr auszuführen.
- b) Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist insbesondere die AVV Baulärm<sup>5</sup> zu beachten. Erforderlichenfalls sind Maßnahmen zur Minderung des Baulärms zu treffen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass insoweit nur besonders lärmgedämmte Maschinen zum Einsatz kommen, Betroffene am wenigsten beeinträchtigende technologische Verfahren angewandt und erforderlichenfalls weitergehende Schutzvorkehrungen getroffen werden. Hinweise hierfür enthält die genannte AVV Baulärm. Die Vorhabensträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anwohner der jeweiligen Baubereiche rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen über die bevorstehenden Bauarbeiten informiert werden (z. B. durch Pressemitteilungen). Dabei ist ein ständig erreichbarer Ansprechpartner vor Ort und dessen Telefonnummer anzugeben. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die nach dem BImSchG<sup>6</sup> zuständige Behörde bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte Anordnun-

gen, insbesondere nach den §§ 24 und 25 BImSchG<sup>7</sup> treffen, das heißt Maßnahmen zur Verhinderung der Überschreitung der Immissionsrichtwerte anordnen kann; dies schließt auch das Recht zur Stilllegung von Baumaschinen ein.

- c) Für Baumaschinen, die ab dem 06.09.2002 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, sind die Anforderungen der 32. BImSchV<sup>8</sup> zu beachten.
- d) Die mit dem Betrieb automatischer Warnsysteme, die akustisch vor herannahenden Zügen warnen (Rottenwarnanlagen), verbundenen Lärmimmissionen unterfallen ebenfalls dem Begriff des Baulärms und sind in die Ermittlung des Beurteilungspegels nach Ziffer 6 der AVV Baulärm zu berücksichtigen.
- e) Werden trotz Zeitkorrektur und Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 4 der AVV Baulärm die Immissionsrichtwerte überschritten, so haben die dadurch Immissionsbetroffenen dem Grunde nach einen Entschädigungsanspruch in Geld für die Beeinträchtigung des Außenwohnbereiches für die Monate April bis September und für notwendige Aufwendungen des passiven Schallschutzes nach Maßgabe der VDI 2719, Tabelle 6. Bei der Ermittlung der Innenraumpegel ist von den vorhandenen und geschlossenen Fenstern auszugehen. Sind passive Schallschutzmaßnahmen untunlich, hat die Vorhabensträgerin für Ersatzschlaf- oder auch -wohnraum zu sorgen. Ist dies unverhältnismäßig, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und dem Träger des Vorhabens zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde (§ 22a AEG).
- f) Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Eisenbahn-Bundesamt Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht genehmigen wird und für die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit die Kreispolizeibehörde zuständig ist.
- g) Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Staubemissionen vorzusehen (z. B. Befeuchten der Staubquellen). Hierbei sind die Windverhältnisse zu berücksichtigen.
- h) Die Vorhabensträgerin hat zu gewährleisten, dass durch die Bauarbeiten keine Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, die die Anhaltswerte der DIN 4150/3 überschreiten. Der Zustand von erschütterungsgefährdeten Bauwerken ist deshalb insbesondere bei Rammarbeiten zu kontrollieren.

#### **A.4.5 Auflagen zum Naturschutz**

- a) Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen sind so zu errichten, dass baubedingte Beeinträchtigungen der Vegetationsstrukturen auf ein Minimum reduziert werden. Vorhandener Baumbestand ist - soweit die Planunterlagen keine ausdrücklich abweichende Regelung enthalten - zu erhalten und während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen.

- b) Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle zu beräumen und die Geländeoberfläche entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wiederherzustellen.

#### **A.4.6 Auflagen zu Abfall, Altlasten und Bodenschutz**

- a) Diese Entscheidung entbindet die Vorhabensträgerin nicht von ihren Pflichten, die ihr hinsichtlich der Verwertung bzw. Beseitigung anfallenden Abfalls im Rahmen des Nachweisverfahrens nach dem KrWG<sup>9</sup> und der NachwV<sup>10</sup> in Verbindung mit den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen obliegen.
- b) Die Zusagen aus der abfallrechtlichen Kurzdarstellung sind einzuhalten.
- c) Während der Durchführung der Baumaßnahme bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bzw. Überschreitungen der Prüfwerte gemäß Anhang 2 der BBodSchV<sup>11</sup> sind der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt beim Auftreten organoleptischer Auffälligkeiten. Mit der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind vor Fortsetzung der Bauarbeiten die Maßnahmen (Untersuchungen) abzustimmen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt bzw. welchen Umfang diese aufweist. Im Rahmen der durchzuführenden Untersuchungen und Bewertungen sind insbesondere auch Art und Konzentration der Schadstoffe, die Möglichkeit ihrer Ausbreitung in die Umwelt und ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die Nutzung des Grundstücks nach § 4 Abs. 4 BBodSchG<sup>12</sup> zu berücksichtigen.
- d) Die Möglichkeit der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde, zur Überwachung vorgefundener Altlasten und altlastverdächtiger Flächen gemäß § 15 Abs. 2 BBodSchG entsprechende Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.
- e) Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Hierbei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden. Baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlämmung, Durchmischung mit Fremdstoffen) sind, soweit sie im Einzelfall ausnahmsweise nicht vermieden werden konnten, nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- f) Soweit für die Errichtung zeitweiliger Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits-, Stellflächen usw. nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, ist die Basisfläche mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen und eine - falls erforderlich - Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien vorzunehmen.
- g) Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle zu beräumen und hinsichtlich aller bauzeitlich genutzten Flächen umgehend der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.



#### **A.4.7 Auflagen zum Denkmalschutz**

- a) Die bauausführenden Firmen sind darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgesamtheiten, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde), unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Archäologie anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle - soweit die zuständige Landesbehörde für den Denkmalschutz die Fundstelle nicht früher freigibt - bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.
- b) Sollte in besonderen Fällen die Einhaltung der Frist von vier Tagen nicht möglich sein, ist dies unter Angabe von Gründen dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich eine abschließende Entscheidung vor.

#### **A.4.8 Auflagen zum Vermessungswesen**

- a) Grenz- und Vermessungsmarken sind grundsätzlich nicht zu entfernen oder zu verändern. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind über die Lage der im Baubereich befindlichen Grenz- und Vermessungsmarken vor Baubeginn zu unterrichten.
- b) Sollte durch die Baumaßnahme die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Grenzmarken bestehen, ist deren Sicherung auf eigene Kosten bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen.
- c) Werden Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerenetzes der Landesvermessung durch die Baumaßnahme gefährdet, ist deren Sicherung oder Versetzung beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Referat 34, zu veranlassen.

#### **A.4.9 Auflagen Dritter**

- a) Die im Baubereich befindlichen Kabel und Leitungen dürfen, soweit die festgestellten Planunterlagen eine Veränderung nicht ausdrücklich zulassen, ohne vorherige Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger nicht verändert oder überbaut werden. Die der Vorhabensträgerin bereits übergebenen Lage- und Bestandspläne der Medienträger sowie deren Merkblätter sind in der Ausführungsplanung und der Baudurchführung zu beachten.

### **A.5 Entscheidung zu den Stellungnahmen**

#### **A.5.1 Zurückweisung von Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt ha-

ben.

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung dokumentiert sind.

## **A.5.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Folgende Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen gaben Hinweise, Anregungen und stellten Bedingungen, über die nachfolgend entschieden wird:

### **A.5.2.1 DB Immobilien, Region Südost, Liegenschaftsmanagement Brandenburger Straße 3a, 04103 Leipzig Schreiben vom 31.07.2017 (GS.R-SO-L(A) Gr TÖB-LPZ-17-12082)**

Die DB Netz AG habe mit der DB Immobilien in einem Geschäftsbesorgungsvertrag die Prüfung aller Antragsunterlagen, Beteiligung der betroffenen Konzernbereiche und Anfertigung einer bahnseitig abgestimmten Stellungnahme in Planrechts- und anderen gesetzlichen Verfahren vereinbart.

Die Prüfungen der Genehmigungsplanung durch die DB Netz AG, PD Zwickau, die DB KT und die DB Energie GmbH hätten folgende Forderungen und Hinweise ergeben:

Im Rahmen des Knotenprojekts wurde die Personenunterführung im Bereich des neuen Rettungsweges 1 : 1 ersetzt und die ehemalige Treppe zum Bahnsteig als Rettungsweg erneuert. Die Erneuerung des Bodenbelags mit Feinsteinzeugbelag in der Personenunterführung war kein Bestandteil des Knotenprojekts. Die Erneuerung des Belags wurde von der DB Station&Service AG erst kürzlich selbst veranlasst. Der Rettungsweg über der Tunnelenerweiterung bleibt unverändert bestehen. Die Personenunterführung kreuzt den Rettungsweg unterirdisch. Es entfällt lediglich der Treppenaufgang zum Rettungsweg. Die vorhandene provisorische Tunnelabdeckung muss entfernt und durch eine regelgerechte Abdeckung, wie in Planunterlage 5.2 dargestellt, ersetzt werden. Der Punkt 4.3 des Erläuterungsberichtes ist entsprechend zu berichtigen.

Es erfolgt der Neubau der Entwässerungsmulde am Rettungsweg und deren Einbindung in die Bahnentwässerung. Der Punkt 4.7 des Erläuterungsberichtes ist entsprechend zu ergänzen.

Im Rahmen des Knotenprojekts wurde die Personenunterführung nur im Bereich des neuen Rettungsweges ab der Brandschutztür erneuert. Der Umbau Knoten Chemnitz durch die DB Netz AG ist abgeschlossen. Die Tunnelenerweiterung durch die Stadt Chemnitz wird im Anschluss zum Knotenprojekt realisiert. Der Punkt 5 des Erläuterungsberichtes ist entsprechend zu berichtigen.

Die vorhandene tangierende Lst- und TK-Leitungen müssen bei Tiefbauarbeiten geschützt werden. Der Punkt 9.2 des Erläuterungsberichtes ist entsprechend zu ergänzen.

Im Punkt 2.1 des Evakuierungsnachweises (Planunterlage 8) wurden alte Zuggattungen verwendet, die nicht mehr aktuell sind (BR 143 mit Wagen; BR 612). Aktuell verkehren anstelle dieser alten Zuggattungen neue elektrische Triebwagen "Coradia Continental" der Baureihe 1440.2-fünfteilig (240 Sitzplätze/280 Stehplätze je Einheit) und BR 1440.3-dreiteilig (150 Sitzplätze/170 Stehplätze je Einheit). Der Evakuierungsnachweis ist entsprechend zu überarbeiten.

Im Baubereich seien keine betriebsnotwendigen Telekommunikationsanlagen und keine aktiven 50 Hz Kabel vorhanden.

**Entscheidung:** Die Hinweise sind zu beachten (vgl. Punkt A.4.2).

## **A.6 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen des Verfahrens trägt die Vorhabensträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B BEGRÜNDUNG**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Vorhabensumfang**

Das Bauvorhaben liegt in der Stadt Chemnitz im Freistaat Sachsen.

Im Rahmen des Projektes Knoten Chemnitz wurde durch die DB Netz AG eine Erweiterung der bestehenden Personenunterführung in Richtung Osten umgesetzt. Die Erweiterung sollte zukünftig als Fluchttunnel genutzt werden, ist jedoch aktuell ohne Funktion.

Die Erweiterung wurde als Stahlbetonrahmen in WU-Bauweise aus Stahlbeton C 30/37 mit einer Länge von ca. 25 m ausgeführt. Aufgrund der Unterführung des vorhandenen Rettungsweges wird der Tunnel um ca. 5,8 m verlängert. Im Bereich der Unterführung befindet sich auch der Zugang zum barrierefreien Aufzug (Maßnahme Stadt Chemnitz – nicht Gegenstand der Antragstellung).

Die lichte Breite von 3,25 m ist für den zukünftigen Verkehrsstrom auch in Hinblick auf Notfälle und Evakuierungen ausreichend. Entsprechende Gutachten belegen diesen Zustand (Unterlage 8 - Evakuierungsnachweis, Brandschutz). Auf eine kostenintensive Erneuerung mit größerer Breite kann dadurch verzichtet werden. Der neu errichtete Fluchttunnel wird für den öffentlichen Verkehr zugänglich gemacht.

Durch die Ergänzung eines Wandbelags aus Feinsteinzeug wird eine zukünftige lichte Breite von ca. 3,2 m ermöglicht. Die lichte Höhe beträgt minimal 2,5 m und wird auf Grund einer notwendig werdenden Akustikdecke unter Einhaltung reduziert. Geplante Anlagen zur Beleuchtung und technischen Ausstattung werden entlang der Tunneldecke geführt. Die geforderte Mindestlichthöhe von 2,3 m wird immer gewährleistet.

Als Akustikdecke kommt eine abgehangene Decke aus Stahlblechpaneelen in perforierter Ausführung (2 mm Lochdurchmesser, ca. 18 % freier Durchlass) und sichtbarer 16 mm

breiter Fuge zum Einsatz. Aufgelegt wird zur Schallabsorption ein Absorber aus Mineralwolle in der Stärke 20 mm. Die Paneele sind 84 mm breit sowie 30 mm hoch. Sie bestehen aus 0,6 mm Stahlblech.

Im Rahmen des planfestgestellten Projektes Knoten Chemnitz wurde der Bodenbelag in der bestehenden Personenunterführung bis zum Fluchttunnel erneuert. Die Leistungsgrenze zu diesem Projekt ist die vorhandene zurückzubauende Brandschutztür am Fluchttunnelanfang. Verlegt wurde ein Feinsteinzeugbelag im Mittelbettverfahren. Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit und Einheitlichkeit wird der gleiche Bodenbelag im Bereich der Tunnelenerweiterung (Fluchttunnel) eingesetzt.

Die alte Querrinne wird im Rahmen der Baumaßnahme zurückgebaut, die Anschlüsse verschlossen. Der Belag Fluchttunnel wird bis an die neue Querrinne im Mittelbettverfahren verlegt.

Details sind der Unterlage 5.1 zu entnehmen.

Der Rettungsweg verläuft unmittelbar östlich neben und parallel zu den Gleisanlagen der DB AG sowie parallel zur Dresdner Straße. Der Verlauf liegt durchgängig im zu ändernden Bereich außerhalb der Zaunanlage zur Bahn. Die Ausrichtung ist von Nord nach Süd. Der Weg ist planfestgestellt und besitzt eine Breite von 3,5 m mit einseitiger gleisabgewandter Querneigung von 2,5 % sowie beidseitigen 0,5 m breiten Banketten. Die Befestigung erfolgte in Asphalt.

Die neue Treppenanlage zur Maßnahme Öffnung der Personenunterführung (Maßnahme Stadt Chemnitz – nicht Gegenstand der Antragstellung) wird in Verlängerung des Fluchttunnels angeordnet und zerschneidet damit den vorhandenen Rettungsweg. Zur Gewährleistung der Befahrbarkeit und Rettungs- sowie Wartungsfunktion wird im Bereich vor dem Treppenaufgang eine Überführung hergestellt. Dabei wird der Personentunnel verlängert. Die Überführung wird als überschütteter Vollrahmen ausgeführt. Trasse, Abmessungen sowie Gradienten des Rettungsweges bleiben damit unverändert. In Nutzung und Gebrauchstauglichkeit sowie unter dem Aspekt der Tragfähigkeit gibt es keine Änderungen zur planfestgestellten Maßnahme Rettungsweg der DB AG.

Der Verlängerungsbereich zur Überführung des Rettungsweges wird analog der neu errichteten Tunnelenerweiterung (Fluchttunnel) als Vollrahmen in Stahlbeton C30/37, B500B hergestellt. Die Dicke von Bodenplatte und Rahmenwänden beträgt 0,4 m. Der Rahmendeckel hat eine Stärke von 0,5 m und wird überschüttet.

Die Tunnelverlängerung mit Überführung des Rettungsweges hat eine variable lichte Weite von 3,25 m im Anschlussbereich an den Bestand und bis zu 8,78 m im Anschlussbereich an Treppenanlage und Aufzug der Stadt Chemnitz.

Die vorhandene derzeit ungenutzte Treppenanlage am Fluchttunnelende wird bis auf die westliche (gleiszugewandte) Treppenwand abgebrochen. Der verbleibende Teil wird mit Verpressnägeln gesichert und für die Herstellung der Rettungswegüberführung als tempo-

rärer Verbau zu den Gleisanlagen genutzt.

Details sind der Unterlage 5.2 und 6 zu entnehmen.

Der vorhandene 1,80 m hohe Stahlgittermattenzaun zwischen Rettungsweg und Gleisanlagen bleibt bestehen. Die Öffnung im Bereich der alten Treppenanlage wird in der Bestandsflucht geschlossen. Die Durchgängigkeit des Zaunes und damit die Sicherheit des Bahngeländes werden hergestellt.

Bauliche Veränderungen an Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, die über den beschriebenen Umfang hinausgehen, bedürfen wiederum einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung.

### **B.1.2 Verfahrensgang und Entscheidung für Plangenehmigung**

Der Antrag auf Plangenehmigung ist am 10.07.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen. Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 11.07.2017 festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Mit Schreiben vom 11.07.2017 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Benehmensherstellung eingeleitet.

Mit nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen hergestellt:

DB Netz AG  
Stadt Chemnitz

Die Frist zur Stellungnahme endete am 11.08.2017. Mit Schreiben vom 08.08.2017 hat das Eisenbahn-Bundesamt die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen an die Vorhabensträgerin weitergeleitet und um Gegenstellungnahme gebeten. Die Gegenstellungnahme ist am 29.08.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Plangenehmigung sind vorliegend erfüllt. Die Betroffenen haben sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt. Andere Rechtsvorschriften schreiben eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Gemäß § 18 AEG dürfen Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Dabei sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich be-

einträchtig werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben, mit den Trägern öffentlicher Belange - deren Aufgabenbereich berührt wird - das Benehmen hergestellt worden ist und nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben. Eine Rechtsvorschrift in diesem Sinne stellt § 9 Abs. 1 UVPG<sup>13</sup> dar. Eine Plangenehmigung kann somit erteilt werden, wenn für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung und aus diesem Grunde keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Für den Erlass dieser Plangenehmigung ist nach § 3 BEVVG<sup>14</sup> das Eisenbahn-Bundesamt zuständig.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.07.2017 festgestellt dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Bei dem Vorhaben handelt es sich nach Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG<sup>15</sup> um die Änderung bzw. Erweiterung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, für den nach Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit §§ 3c und 3e UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hinsichtlich der UVP-Pflicht vorzunehmen ist.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden von der Vorhabensträgerin im Wesentlichen dargestellt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG<sup>16</sup> verbunden. Artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG sind nicht betroffen.

Aufgrund der Beschreibung des Bauvorhabens und seiner Auswirkungen auf die umweltrechtlich relevanten Rechtsgüter schätzt das Eisenbahn-Bundesamt unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien nach überschlägiger Prüfung ein, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Die Planung dient der Erzielung einer durchgängigen Fußgängerverbindung zwischen der Dresdner Straße und den Haltestellen des ÖPNV / Chemnitzer Modells einschließlich Anbindung an den Hauptbahnhof Chemnitz. Dabei wird neben einer Treppenanlage eine barrierefreie Wegführung vom bestehenden Tunnel zum Gelände der Dresdner Straße geschaffen. Die Barrierefreiheit im hier nicht betroffenen Bestand des Personentunnels ist

über die bahneigenen Aufzüge zur Lichthalle vorhanden. Eine Vereinbarung zwischen der DB Station&Service AG und der Stadt Chemnitz zur dauerhaften Sicherung der öffentlichen Nutzung der Personenunterführung und der Sicherung als Fluchtweg liegt vor. Die Planung ist damit "vernünftigerweise geboten" im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE [sowie VV IST]**

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge [, insbesondere nach VV IST,] zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

#### **B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege**

Das Bauvorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Verlängerung einer bereits bestehenden Personenunterführung. Das Bauvorhaben verbessert die Zugänglichkeit zu den Bahnanlagen (Bahnsteige, Hauptbahnhof, Verbindungsfunktion in der Stadt Chemnitz) sowie die Rettungsfunktion im Katastrophenfall. Veränderungen des Eisenbahnbetriebs sind damit nicht verbunden. Änderungen gemäß der 16. BImSchV ergeben sich durch das geplante Bauvorhaben nicht.

Mit der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens sind nur geringe Eingriffe in die Umwelt verbunden. Die umweltrelevanten Auswirkungen beziehen sich im Wesentlichen auf bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen sowie Staub und Abgase im Bauzeitraum.

Während der Planung und Durchführung der Baumaßnahme wurde bzw. wird auf eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme geachtet.

Das Bauvorhaben stellt keinen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar.

#### **B.4.4 Immissionsschutz**

Das Bauvorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

Während der Bauphase wird allgemein vertraglich sichergestellt, dass die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Baulärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 nicht überschritten werden.

Mit der bauausführenden Firma wird vertraglich vereinbart, dass die zum Einsatz kom-

menden Maschinen die Betriebsregelungen gemäß Abschnitt 3 der 32. BImSchV einhalten.

Die Bauarbeiten dürfen ausschließlich im Tageszeitraum zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr ausgeführt werden. Damit treten keinerlei Belästigungen in der Nachtzeit auf.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat diesbezüglich Auflagen erlassen (vgl. Punkt A.4.4).

#### **B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Das Bauvorhaben ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes vereinbar.

Die beim Bodenaushub für die Baugrube anfallenden Materialien werden bei entsprechender Eignung und Schadstofffreiheit vorzugsweise einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung oder -verwertung zugeführt bzw. ordnungsgemäß entsorgt. Verwertungsfähige Materialien werden einer Verwertung zugeführt. Nicht verwertbare und kontaminierte Materialien werden nachweislich entsprechend den Vorschriften des KrW-/AbfG beseitigt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat diesbezüglich Auflagen erlassen (vgl. Punkt A.4.6).

#### **B.4.6 Brand- und Katastrophenschutz**

Das Bauvorhaben ist mit den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes vereinbar.

Für den Hauptbahnhof Chemnitz wurde ein ganzheitliches Brandschutzkonzept erstellt. In diesem ist die Notwendigkeit einer Sprachalarmierungsanlage (SAA) nach DIN 0833-4 in den Vermarktungsbereichen sowie den öffentlichen Bereichen dargestellt. Auf Grundlage des Brandschutzkonzepts wird derzeit im Hauptbahnhof Chemnitz eine SAA nach DIN VDE 0833-4 mit entsprechendem Audiospeicher zur gezielten akustischen Alarmierung errichtet. Diese wird modular und erweiterbar aufgebaut.

Des Weiteren sind Automatik- und Handfeuermelder der Brandmeldeanlage (BMA) umzubauen bzw. im Fluchttunnel neu herzustellen.

Für den Endzustand der Personenunterführung wurde im Vorfeld eine Beschallungssimulation durch das Büro Graner Ingenieure Leipzig durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in einem Beschallungskonzept (Unterlage 9) zusammengefasst. In diesem wird eine Akustikdecke gefordert, um die von der DIN EN 54-4 geforderte Sprachverständlichkeit zu erreichen. Ebenso werden im Gutachten Lautsprechertyp und deren Position festgelegt. Fünf Lautsprecher sind nach dem Umbau des Fluchttunnels an die im Beschallungskonzept ermittelten Positionen anzubringen.

Neue Melder (Automatische- und Handfeuermelder) werden gemäß DIN VDE 0833-2 aufgebaut und in die Brandmeldeanlage der Personenunterführung integriert. Die Melder werden in den bestehenden Ring eingebunden und in der BMZ einprogrammiert.

#### **B.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Das Bauvorhaben ist mit den Belangen der öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen ver-



einbar.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Entwurfsplanung wurden alle relevanten Leitungsträger und Versorgungsunternehmen über das geplante Bauvorhaben informiert und um eine entsprechende Leitungsauskunft gebeten.

Der übergebene Leitungsbestand wurde in die Planung eingearbeitet. Im Lageplan der Unterlagen 3 sind die betroffenen Leitungstrassen dargestellt.

In Auswertung der erteilten Leitungsauskünfte werden nur Fernmeldekabel der DB AG in den Randbereichen der geplanten Baumaßnahme tangiert.

#### **B.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten**

Das Bauvorhaben ist mit den Belangen der Straßen, Wege und Zufahrten vereinbar.

Der Bau erfolgt unter Sperrung des Rettungsweges im unmittelbaren Baubereich und Herstellung einer örtlichen Umfahrung. Die Nutzbarkeit des Rettungsweges wird dadurch ständig gewährleistet.

Die Baustellenzufahrt erfolgt über den Rettungsweg bzw. über die Dresdner Straße und das angrenzende Baufeld. Baustelleneinrichtungs- sowie Lagerflächen befinden sich auf dem angrenzenden Baufeld.

#### **B.4.9 Kampfmittel**

Eine Kampfmittelfreigabe liegt nicht vor. Eine Untersuchung auf Kampfmittel erfolgt im Rahmen der Bauausführung vor Herstellung der Baugrube und notwendiger Verbauten bzw. Verankerungen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat diesbezüglich Auflagen erlassen (vgl. Punkt A.4.2).

#### **B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Die Personenunterführung einschließlich Rettungsweg liegt auf dem Flurstück der DB AG. Der Grundstücksanteil der neuen Treppenanlage sowie des Aufzugs einschließlich Vorplatz mit Überdachung wurde durch die Stadt Chemnitz von der DB AG erworben.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt sind, wurden beteiligt. Die Vorhabensträgerin versicherte, dass weitere öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht berührt sind. Auch für das Eisenbahn-Bundesamt ist nicht erkennbar, dass weitere öffentliche Belange berührt sein könnten. Das gilt auch für die Betroffenen. Das abwägungserhebliche Material wurde daher vollständig ermittelt. Die überwiegende Mehrzahl vorhabenbezogener Hinweise der Träger öffentlicher Belange wurde in der Plangenehmigung berücksichtigt. Wenn im Einzelfall ein Hinweis oder eine Forderung nicht berücksichtigt werden konnte, wurde dies ausführlich begründet. Das Vorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich.

Die Streckenkapazität wird nicht verringert.

## **B.6 Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG in Verbindung mit der Gebührennummer 2.2 der BEGebV<sup>17</sup>.

## **C RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht in Bautzen erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der SächsEJustizVO<sup>18</sup> entsprechen. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Dresden, August-Bebel-Straße 10, 01219 Dresden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO<sup>19</sup> genannten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

- 
- 1 Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2396) in der aktuellen Fassung
  - 2 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der aktuellen Fassung
  - 3 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der aktuellen Fassung
  - 4 Sächsisches Wassergesetz vom 12.07.2013 (GVBl. S. 503) in der aktuellen Fassung
  - 5 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)
  - 6 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
  - 7 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der aktuellen Fassung
  - 8 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) in der aktuellen Fassung
  - 9 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der aktuellen Fassung
  - 10 Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) in der aktuellen Fassung
  - 11 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) in der aktuellen Fassung
  - 12 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der aktuellen Fassung
  - 13 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der aktuellen Fassung
  - 14 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsgesetz) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2394) in der aktuellen Fassung
  - 15 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der aktuellen Fassung
  - 16 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der aktuellen Fassung
  - 17 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes vom 27.03.2008 (BGBl. I S. 546) in der aktuellen Fassung
  - 18 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen vom 23. 04.2014 (GVBl. S. 291, 294) in der aktuellen Fassung
  - 19 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der aktuellen Fassung